OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602405/12/MS

Datum:
Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S F P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G E, S.straße, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Jänner 2018, GZ: VerkR96-7718-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2018, GZ: VerkR96-7718-2016, wurde Herr S F P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung infolge der Verletzung des § 18 Abs. 1 StVO mit einer Geldstrafe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden) belegt und ihm ein Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 04.06.2016 um 10.22 Uhr mit dem PKW (Mazda 6, grau/silberfarbig) mit dem amtl. Kennzeichen x auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von Vorchdorf, bei Strkm. 210,420 in Fahrtrichtung Salzburg zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass jederzeit ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,37 Sekunden festgestellt.“

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ (VStV/916100289080/014/2016) vom 10.06.2016 ist zu entnehmen, dass der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X am 04.06.2016 um 10.22 Uhr auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet Vorchdorf, bei StrKm. 210,420 in Fahrtrichtung Salzburg, zu einem vor Ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 127 km/h (nach Abzug der vorgeschriebenen Messtoleranz) lediglich einen Abstand von 13 Metern eingehalten hat, dies entspricht einem zeitlichen Abstand von 0,37 Sekunden.

Mit Schreiben vom 15.06.2016 wurde Ihnen als Zulassungsbesitzer eine Lenkererhebung zugesandt. Diese wurde binnen vorgegebener Frist beantwortetet und der Behörde mitgeteilt, dass Sie selbst das Fahrzeug zur angeführten Zeit gelenkt haben.

Aufgrund der Anzeige und der Lenkererhebung wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 03.10.2016 die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt, wogegen Sie im Wege Ihrer Rechtsvertretung mit Schreiben vom 13.10.2016 binnen offener Frist Einspruch erhoben und einen Antrag auf Aktenübersendung stellten.

Mit Schreiben vom 6.12.2016 äußerten Sie zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung Nachstehendes sinngemäß: Sie haben den Mazda 6 mit dem amtlichen Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort gelenkt. Sie hätten den Tempomat mit Abstandsregelung auf Tempo 130 eingestellt gehabt und wären auf der Überholspur gefahren, weil Sie eine Gruppe von 4 Fahrzeugen überholen wollten. Jäh und überraschend und ohne Betätigung des Blinkers hätte der auf den Bildern ersichtliche VW mit der Dachbox einen Fahrstreifenwechsel vom rechten auf den linken Fahrstreifen durchgeführt. Die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes zur Tatzeit wäre nicht die Folge eines Drängens von Ihnen gewesen, sondern der Spurwechsel des vor Ihnen fahrenden VW mit Dachbox. Wie aus der Bildfolge ersichtlich wäre, hätte sich in der Folge innerhalb von 2 Sekunden der Tiefenabstand zwischen den beteiligten Fahrzeugen vergrößert. Kein Mensch

hätte in dieser Situation den Sicherheitsabstand einhalten können, darüber hinaus wäre Ihnen eine Vollbremsung nicht zuzumuten gewesen, da dies die Gefahr eines Auffahrunfalles heraufbeschworen hätte. Als Beweis beantragten Sie Ihre Einvernahme und die der Zeugin W P sowie die Einstellung des Verfahrens.

Im Ermittlungsverfahren wurde sodann eine Stellungnahme von der Landesverkehrsabteilung OÖ. zu Ihrer Eingabe vom 06.12.2016 eingeholt, die mit Schreiben vom 21.03.2017 mitteilte, dass nach nochmaliger Durchsicht der Tatvideoaufzeichnung kein, wie von Ihnen behaupteter, jäher und überraschender Fahrstreifenwechsel des benannten Fahrzeuges weder einige hundert Meter vor, noch im Bereich der Messstrecke festgestellt werden konnte. Sie hätten somit ausreichend Zeit gehabt, den gesetzlich geforderten Abstand wieder herzustellen. Die Anzeige werde daher vollinhaltlich aufrechterhalten.

Mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14.08.2017, ordnungsgemäß zugestellt am 21.08.2017, wurde auch diese Stellungnahme an Sie übermittelt. In diesem Schreiben wurden Sie auch darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben.
Von dieser Möglichkeit machten Sie keinen Gebrauch.

Rechtlich gilt Folgendes:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72,- Euro bis 2.180,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Von der Behörde wurde Folgendes erwogen:
Die Angaben in der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ vom 10.06.2016 in Zusammenhang mit dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben ein in sich schlüssiges und widerspruchsfreies Bild der Tatbegehung und es bestehen keine Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben. Die Messung ist mit einem geeichten Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerät, VKS 3.1 Nummer A901 erfolgt und wurde gemäß den Eich- und Verwendungsbestimmungen unter Beachtung der Bedienungsanleitung zum Einsatz gebracht und auch so verwendet. Die Durchführung von Abstandsmessungen mittels geeichtem Messgerät stellt ein taugliches und verwertbares Beweismittel dar.

Die Angaben in Ihrem Einspruch vom 06.12.2016 konnten durch die Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung OÖ. vom 21.03.2017 entkräftet werden.

Des Weiteren wird auf das VwGH-Erkenntnis vom 19.12.1990, 90/03/0035 verwiesen, wonach es von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er über die in Ausübung seines Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht.

Gemäß VwGH-Erkenntnis vom 22.04.2009, Zl.2008/12/0063, liegt es im Wesen der freien Beweiswürdigung, dass weitere Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden müssen, wenn die Behörde sich aufgrund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte. Die Einvernahme der angegebenen Zeugen wurde daher als nicht zweckmäßig erachtet.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Sinne der geltenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht.

Ihre Vorbringen waren nicht geeignet, der Behörde glaubhaft zu machen, dass Sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Seitens der Behörde steht daher ohne Zweifel fest, dass Sie die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch subjektiver Weise zu verantworten haben.

Grundlage für die Strafbemessung ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Verletzungen des Sicherheitsabstandes stellen grundsätzlich eine gravierende Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit dar und es zieht ein derartiges Verhalten oftmals Verkehrsunfälle mit gravierenden Folgen (Sach- und Personenschäden) nach sich. Derartigen Übertretungen liegt daher ein erheblicher Unrechtsgehalt zu Grunde. Um die Allgemeinheit entsprechend darauf zu sensibilisieren, ist grundsätzlich aus generalpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung geboten. Ebenso sind spezialpräventive Überlegungen dahingehend anzustellen, den Beschuldigten durch die Bestrafung vor der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Als strafmildernd wurden Ihre bisherige Unbescholtenheit sowie die relativ lange Verfahrensdauer gewertet, Erschwernisgründe waren aus dem Akt nicht ersichtlich.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels Bekanntgabe nicht erhoben werden und wurden, wie im Schreiben vom 14.08.2017 angekündigt, geschätzt.

Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen sowie geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 25. Jänner 2018 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 8. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Begründend wurde Folgendes geltend gemacht:
„1.1. Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Die belangte Behörde hat die Verfahrensvorschriften des AVG/VStG insofern verletzt, als es im Straferkenntnis mit keinem Wort auf die Beweisanträge des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 23.08.2017 einging. Darin wurde beantragt, dass bei Anberaumung eines Behördentermins Inspektor B das von ihm in seiner Aussage zitierte Video vorspielt. Aus den 2 Lichtbildern, die offenbar in einem Abstand von 2 Sekunden aufgenommen wurden, wird nicht deutlich, ob das vor dem Beschwerdeführer befindliche Fahrzeug kurz vorher den Fahrstreifen gewechselt hat oder nicht.
Weiters wäre die beantragte Stellungnahme des Generalimporteuers für Mazda Österreich einzuholen gewesen. Dies deswegen, weil dazu behauptet wurde, dass das Abstandsradar, welches im Mazda 6 verbaut ist, unter Berücksichtigung der gefahrenen Geschwindigkeit den erforderlichen Tiefenabstand durch Geschwindigkeitsreduktion von selbst herstellt und dass ein Eingriff in dieses System durch ein verstärktes manuelles Abbremsen die Gefahr eines Auffahrunfalles durch das dahinter befindliche Fahrzeug herbeigeschworen hätte. Diese Beweisanträge werden im Rahmen dieses Rechtsmittel wiederholt.

1.2. Die Verfahrensvorschriften wurden aber auch deswegen verletzt, weil die Behörde es als erwiesen ansah, dass der Beschwerdeführer den erforderlichen Tiefenabstand um nur 0,03 Sekunden überschritten hat. Dem Beschwerdeführer wäre nämlich kein Vorwurf zu machen gewesen, wenn sein Tiefenabstand 0,41 Sekunden betragen hätte, die Grenze der Strafbarkeit beträgt 0,40 Sekunden. Es ist nun so, wie sich aus dem Behördenakt ergibt, dass an Hand von zwei Lichtbildern in denen die Messlinien eingezeichnet sind, der Tiefenabstand zu beurteilen ist.
Es fällt auf, dass diese Messlinien nicht gerade verlaufen, sondern (offenbar durch die Grobheit der Pixel beim verwendeten digitalen Aufnahmematerial) unstet sind. So wurde in der Rechtsprechung bereits erkannt, dass bei geringfügigen, im Hundertstelbereich liegenden Unterschreitungen des Tiefenabstandes minimale Verschiebungen der Pixelsetzung die Strafbarkeit ausschließen (VwGH GZ 2008/02/0058 mwH, zuletzt ZVR 2016/46,104). Im vorliegenden Fall fällt diese Pixelungenauigkeit besonders auf. Die Bildqualität beider Lichtbilder ist von äußerster Bescheidenheit. Bei einem derartigen Sachverhalt wäre die Behörde verpflichtet gewesen, den Tiefenabstand durch einen technischen Sachverständigen zu klären. Die Strafbarkeit des Beschwerdeführers hängt nämlich davon ab, das nachvollziehbar und schlüssig dargelegt wird, dass tatsächlich

sämtliche Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie - insbesondere auch für eine entsprechend der einschlägigen Gebrauchsanweisung für das verwendete Messgerät durchgeführte - Messung gegeben waren (VwGH 2008/02/0058; 2013/02/0273).
Der Beschwerdeführer beantragt im Beschwerdeverfahren die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens hier zum Beweis, dass eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Messung mit einer Genauigkeit von 0,03 Sekunden im konkreten Fall nicht gegeben ist. Wenn, wie hier Überschreitungen im Hundertstelbereich pönalisiert werden, muss für die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers eine technische Nachvollziehbarkeit der Messung vorliegen. Dabei wird der technische Sachverständige das Setzen der Messlinien an Hand der Bedienungsanleitung der verwendeten Bild verarbeitenden technischen Einrichtung zu überprüfen haben und zur Frage Stellung zu nehmen haben, wie sich die Unstetigkeit der Messlinie auf das Ergebnis auswirken kann.
Der Beschwerdeführer jedenfalls hält an seiner Darstellung fest, wonach er das Abstandsradar verwendet hat und bei diesem die Unterschreitung des erforderlichen Tiefenabstandes für eine längere Zeit nicht möglich ist. Das System kann zwar nicht zu jeder Zeit gewährleisten, dass der Tiefenabstand eingehalten ist, dies ist jedoch nur bei einem jähen Spurenwechsel durch vorausfahrende Fahrzeuge bzw. bei einem abrupten Bremsen des Vordermanns gegeben. Ansonsten hält das System stets den Tiefenabstand ein.
Bei gesetzeskonformer Untersuchung des Tiefenabstandes, den der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt eingehalten hat, wird sich zeigen, dass dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
Das Verwaltungsstrafverfahren hätte vielmehr nach Einholung der erforderlichen Unterlagen und Klärung der Messvorgänge (im Hundertstelbereich!!) mangels Schuldnachweis eingestellt werden müssen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. März 2018 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Verkehrstechnik. An der Verhandlung nahmen ein Vertreter der belangten Behörde und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teil. In der mündlichen Verhandlung wurde eine Videoaufnahme der ggst. Fahrt abgespielt und ein Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen erstellt.

Dieser gab folgendes Gutachten ab:
„Das von der Polizei übermittelte Polizeivideo von der gegenständlichen Abstandsmessung wurde dem Amtssachverständigen übermittelt und auf dem amtseigenen, von der Polizei unabhängig arbeitenden Messsystem ausgewertet.

Die Auswertung des gegenständlichen Videos ergibt, dass die ermittelten oder vorgehaltenen Werte durch die Polizeianzeige eine Bruttofahrgeschwindigkeit von 131 km/h und ein Nettoabstandwert von 12,4 m korrekt ermittelt worden sind. Im Hinblick auf die Auswertung des Systems unter den Vorgaben des Eichamtes wird die Geschwindigkeit um 3 % reduziert, sodass sich statt 131 km/h 127 km/h im Sinne des Berufungswerbers ergeben und der gemessene Tiefenabstandswert von 12,4 wird vom System auf 13 m aufgerundet. Diese 13 m entsprechen in Bezug auf eine Fahrgeschwindigkeit von 127 km/h einen Sekundenabstand von 0,37 Sekunden.

Diese Messung erfolgte im Sinne des Berufungswerbers. Alle Messtoleranzen die sich bei der Abstandsmessung und bei der Geschwindigkeitsmessung im Detail ergeben, werden im Sinne des Berufungswerbers auf- oder abgerundet.

Die Sachverständigenauswertung hat ergeben, dass der tatsächliche Tiefenabstand nicht bei 0,37 sondern bei 0,32 Sekunden liegt. Bei dieser Auswertung „0,32 Sekunden“ wurden die Radüberhänge des Fahrzeuges des Berufungswerbers und des unmittelbar davor fahrenden Fahrzeuges auch berücksichtigt. Diese Radüberhänge werden bei der Polizeiauswertung nicht berücksichtigt, daher ergibt sich eine Divergenz die sich im Sinne des Berufungswerbers niederschlägt.

Die gegenständliche Messstelle auf der A1 bei StrKm. 210,4 ist eine für die gegenständliche Messung geeignete Messstelle. Das entsprechende Referenzvideo von der Messstelle liegt beim Amt der Oö. Landesregierung auf und das Referenzvideo wurde unabhängig von dem der Polizei noch einmal vom Amt der Oö. Landesregierung gemacht. Die Messstelle ist als geeignet im Sinne des Österr. Eichamtes einzustufen.

Die Fahrzeugpaarung ist ungefähr 15, 16 Sekunden lang am Video erkennbar. In diesem Zeitraum, wo die Paarung mit dem Berufungswerber ins Spiel kommt bis zu dem Zeitpunkt, wo es aus dem Bild herausfährt, ist kein Spurwechsel erkennbar. Die Fahrzeugpaarung befindet sich in dem Zeitraum permanent auf der Überholspur.

Messtechnisch ist für das vorausfahrende Fahrzeug keine signifikante Geschwindigkeitsänderung feststellbar. Was nicht ausgeschlossen werden kann ist, dass das vorausfahrende Fahrzeug insofern abgebremst wurde, als dass der Lenker vom vorausfahrenden Fahrzeug vom Gas gegangen ist und durch den Luftwiderstand das Fahrzeug im Zuge vom Ausrollen leicht seine Geschwindigkeit reduziert hat. Diese Geschwindigkeitsabnahme durch den Luftwiderstand ist aber nicht relevant für das Entstehen des gegenständlichen Tiefenabstandes.

Zusammenfassend ist aus technischer Sicht festzustellen, dass das verwendete Messsystem zum damaligen Zeitpunkt gültig geeicht war, die Messstelle für die Messung freigegeben ist und der vorgehaltene Messwert von 0,37 Sekunden im Sinne des

Berufungswerbers ermittelt worden ist. Aus technischer Sicht ist die Messung als korrekt einzustufen.

Weiters ist auszuführen, dass in der Beschwerdeschrift darauf eingegangen wird, dass das Fahrzeug des Berufungswerbers mit einer Cruise Control mit einem ACC ausgestattet ist und ein gewisses Unterschreiten eines vorgegebenen Tiefenabstandes nicht möglich ist. Dazu wurde über die Fahrgestellnummer des gegenständlichen Fahrzeuges von Mazda Austria recherchiert und vom Österr. Generalimporteur wurde für exakt dieses Fahrzeug mit der gegenständlichen Fahrgestellnummer mitgeteilt, dass es sich beim gegenständlichen ACC um eine reine akustische Warnung handelt, ein aktiver Eingriff in das Bremssystem erfolgt bei Unterschreiten eines bestimmten frei zu wählenden Tiefenabstandes nicht.

Im Hinblick auf die Übermittlung der Abstände ist festzuhalten, dass bei einer Fahrgeschwindigkeit von 130 km/h der geringste über das System einstellbare Tiefenabstand bei 38 m liegt. Im gegenständlichen Fall ist der Berufungswerber 127 km/h gefahren und hat 13 m eingehalten. Wenn dieses System zu dem Zeitpunkt wirklich aktiv war, so hat es permanent eine akustische Warnung gegeben. Aber ein Eingriff in das Bremssystem, das die Fahrgeschwindigkeit reduziert, wird nicht vorgenommen. In der Bedienungsanleitung wird explizit auf diesen Umstand fett gedruckt darauf hingewiesen. Daher ist festzuhalten, dass entweder das System nicht aktiv war und auch keine akustische Warnung erfolgte oder wenn das System eingeschaltet war dem Berufungswerber akustisch die Unterschreitung eines Tiefenabstandes mitgeteilt worden ist.“

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Juni 2016 seinen Pkw mit dem amtl. Kennzeichen X auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von Vorchdorf in Fahrtrichtung Salzburg bei Strkm. 210,420.
Dabei hielt er zu dem vor ihm vorausfahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,3 Sekunden bei einer Fahrgeschwindigkeit von 127 km/h ein.

Dieser Sacherhalt ergibt sich aus der im Verfahrensakt einliegenden Anzeige, dem Polizeivideo und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 4. Juni 2016 seinen Pkw mit dem amtl. Kennzeichen X auf der A1 Westautobahn mit Gemeindegebiet von Vorchdorf in Fahrtrichtung Salzburg

bei Strkm. 210,420 lenkte und dabei einen Abstand zu dem am gleichen Fahrstreifen (Überholspur) fahrenden Fahrzeug von 0,3 Sekunden eingehalten hat, womit der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten war. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Verwaltungsübertretung ist ihm, mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar. Das Vorbringen, es sei mit dem ggst. Fahrzeug aufgrund eines darin eingebauten Sicherheitssystems nicht möglich, so nahe auf das vorausfahrende Fahrzeug aufzufahren, wurde durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen in dessen Gutachten widerlegt und wurde diesen Ausführungen auch seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nicht widersprochen. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Dieses geschützte Rechtsgut stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin nur einen Abstand von 0,40 Sekunden zu dem vor ihr fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat sie die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jene des vorausfahrenden Lenkers, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist und davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet und die relativ lange Verfahrensdauer, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine weiteren Umstände, die als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären, hervorgekommen.

Bei der Strafbemessung wurde mangels anderslautender Angabe durch den Beschwerdeführer von einem Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen bzw. hat er keine anderslautenden Angaben weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung gemacht, sodass weiterhin von den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und erscheint die mit 120 Euro festgelegte Geldstrafe als ausreichend, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß